

99150051037000

Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen in nichthandwerklichen Gewerbeberufen Feststellung

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/services/99150051037000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150051037000
Leistungsbezeichnung I	Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen in nichthandwerklichen Gewerbeberufen Feststellung
Leistungsbezeichnung II	Ausbildungsberufe in Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern (IHK), ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Gleichwertigkeitsbescheid, Ausbildungsabschluss, Zentrale Servicestelle Berufsankennung,

Modul	Sachverhalt
	Anerkennen, Eignungsprüfung, Berufsamerkenungsrichtlinie, Anerkennungsgesetz, Qualifizierte Berufsausbildung, Anerkennungsbescheid, Anerkennung, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Anerkennung in Deutschland, ausländischer Beruf, ausländische Qualifikation, Gleichwertigkeit, Fortbildungsabschluss, Berufsausbildung, Berufsamerkenung, Berufszugang, Berufsabschluss, berufliche Anerkennung, IHK FOSA Kenntnisprüfung, Gleichwertigkeitsprüfung, Ausländische Qualifikation, Anerkennungsverfahren, Beruf, Fachkraft, Drittstaat, Gleichwertigkeitsfeststellung, Berufsqualifikation, Ausbildung, ausländischer Abschluss, Arbeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	29.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_50a.html https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_81a.html https://www.gesetze-im-internet.de/bqfg/_2.html
Teaser	Sie haben einen Ausbildungsabschluss aus dem Ausland? Dann können Sie bei den Industrie- und Handelskammern (IHK) in Deutschland eine offizielle Anerkennung Ihres Ausbildungsabschlusses beantragen.

Modul

Sachverhalt

Volltext

Einen Ausbildungsabschluss aus dem Ausland können Sie in Deutschland bei den Industrie- und Handelskammern (IHK) offiziell anerkennen lassen. Das Verfahren zur Anerkennung heißt Gleichwertigkeitsfeststellung.

Voraussetzung ist, dass Ihr Ausbildungsabschluss im Land Ihrer Ausbildung staatlich anerkannt ist. Informelle oder non-formale Qualifikationen können in Deutschland nicht offiziell anerkannt werden.

Bei der Gleichwertigkeitsfeststellung vergleicht die IHK Ihren Ausbildungsabschluss mit einem bestimmten deutschen Ausbildungsabschluss. Der deutsche Ausbildungsabschluss muss zu Ihrem Ausbildungsabschluss passen. Wichtige Kriterien bei dem Vergleich sind Inhalt und Dauer der Ausbildung. Über das Ergebnis des Verfahrens erhalten Sie einen Bescheid. Der Bescheid nennt vorhandene und eventuell noch fehlende berufliche Qualifikationen. Der Bescheid macht Ihren ausländischen Ausbildungsabschluss für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber transparent und erhöht so Ihre Chancen am Arbeitsmarkt. Für Fachkräfte im Ausland außerhalb der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz ist ein Anerkennungsverfahren meistens Voraussetzung für die Erteilung eines Visums.

Es gibt rund 350 verschiedene Ausbildungsabschlüsse im Bereich der IHK in Deutschland. Eine Liste der Ausbildungsabschlüsse finden Sie zum Beispiel auf der Internetseite der IHK FOSA. Für den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung müssen Sie einen deutschen Ausbildungsabschluss identifizieren. Dieser deutsche Ausbildungsabschluss muss zu Ihrem Ausbildungsabschluss passen. Deswegen ist eine genaue Beratung wichtig, bevor Sie einen Antrag stellen.

Bei der örtlichen IHK erhalten Sie eine individuelle Erstberatung zu

- Antrag,

Modul

Sachverhalt

- Verfahren,
- Kosten,
- Dauer sowie
- Möglichkeiten zur finanziellen Förderung.

Informationen zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen erhalten Sie auch bei

- Beratungsstellen des Netzwerks IQ ("Integration durch Qualifizierung"),
- der Arbeitsverwaltung, zum Beispiel die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) bei der Bundesagentur für Arbeit und
- andere kommunale Stellen.

Den Antrag stellen Sie bei der für Sie zuständigen IHK. Es gibt 79 IHKs in Deutschland. Für 76 IHK in Deutschland übernimmt die IHK FOSA in Nürnberg zentral die Gleichwertigkeitsfeststellung. Ausnahmen sind die IHK Hannover, die IHK Braunschweig und die IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid. Sie können den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung auch aus dem Ausland stellen. Bei Abschlüssen aus Österreich und Frankreich besteht die Möglichkeit einer vereinfachten Gleichwertigkeitsfeststellung, da mit diesen Ländern besondere Abkommen bestehen. Hierzu müssen Sie sich an Ihre IHK vor Ort wenden.

Hinweis: Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber in Deutschland können Sie für Fachkräfte aus Drittstaaten ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen. Sie beantragen das Verfahren mit der Vollmacht der Fachkraft bei der zuständigen Ausländerbehörde an Ihrem Firmensitz in Deutschland. In diesem beschleunigten Fachkräfteverfahren wird unter anderem die Gleichwertigkeitsfeststellung bei der IHK beschleunigt. Es fallen zusätzliche Gebühren für das beschleunigte Fachkräfteverfahren an.

Erforderliche Unterlagen

Für das Standardverfahren:

- Identitätsnachweis, zum Beispiel in Form von Personalausweis, Reisepass oder Namensänderung
- Lebenslauf

Modul

Sachverhalt

- Abschlusszeugnis inklusive Fächerliste
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung, zum Beispiel durch Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher
- sonstige Befähigungsnachweise wie Kurse, Umschulungen, weitere Ausbildungen
- Inhalte der Ausbildung, insbesondere der Rahmenlehrplan
- Auskunft über einen eventuell schon gestellten Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.
- Sie wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen, dass Sie in Deutschland in dem Beruf arbeiten wollen. Nachweise können zum Beispiel sein: Bewerbungen auf Arbeitsplätze, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen, eine persönliche Erklärung über Ihr Vorhaben oder ein Nachweis über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA).

Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren:

- Dokumente für das Standardverfahren
- zusätzlich eine Vollmacht Weitere Dokumente kann die IHK im Laufe des Anerkennungsverfahrens nachfordern. Dies erfolgt in der Regel wegen landesspezifischer Besonderheiten Ihrer Ausbildung.

Die IHK teilt mit, in welcher Form Sie die Dokumente jeweils einreichen müssen. Meistens müssen Sie einfache Kopien vorlegen. Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder beeidigt sind. Im beschleunigten Fachkräfteverfahren erfolgt die gesamte Kommunikation über die zuständige Ausländerbehörde.

Voraussetzungen

- Sie haben einen staatlich anerkannten Ausbildungsabschluss aus dem Ausland.
- Der Ausbildungsabschluss muss sich einem deutschen Ausbildungsabschluss im Bereich der IHK

Modul	Sachverhalt
Kosten	<p>zuordnen lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie wollen in Deutschland arbeiten. <p>Gebühr: 100€ - 600€ Für das Standardverfahren. Zusätzlich können Ihnen persönlich weitere Kosten entstehen, zum Beispiel für Übersetzungen oder Beglaubigungen. Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.</p> <p>Gebühr: 500€ - 1.200€ Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren. Zusätzlich können Ihnen persönlich weitere Kosten entstehen, zum Beispiel für Übersetzungen oder Beglaubigungen. Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.</p>
Verfahrensablauf	<p>Der Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung zusammen mit allen notwendigen Dokumenten reichen Sie bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) ein und die IHK prüft die Gleichwertigkeit des Ausbildungsabschlusses:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die IHK vergleicht Ihren ausländischen Ausbildungsabschluss mit dem deutschen Ausbildungsabschluss. • Wenn Ihr Ausbildungsabschluss gleichwertig ist, erkennt ihn die IHK an. Sie erhalten den Bescheid der Gleichwertigkeit (Anerkennungsbescheid). • Wenn es wesentliche Unterschiede zum deutschen Ausbildungsabschluss gibt, prüft die IHK auch die nachgewiesene Berufserfahrung oder weitere relevante Nachweise, zum Beispiel Weiterbildungen. So kann in vielen Fällen eine volle Gleichwertigkeit festgestellt werden. • Wenn die IHK die volle Gleichwertigkeit nicht festgestellt, erkennt sie den Ausbildungsabschluss nicht an. Sie erhalten einen Bescheid über die Unterschiede zum deutschen Ausbildungsabschluss. Mit diesem Bescheid können Sie sich gezielt weiter qualifizieren und später einen neuen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung stellen. • Wenn Ihr Ausbildungsabschluss gar nicht gleichwertig ist, lehnt die IHK Ihren Antrag ab.
Bearbeitungsdauer	<p>2 Woche(n) Im beschleunigten Fachkräfteverfahren: Die IHK bestätigt nach maximal 2 Wochen, dass Ihre</p>

Modul

Sachverhalt

Dokumente angekommen sind. Die IHK teilt Ihnen mit, ob und gegebenenfalls welche Dokumente fehlen. Dem Schreiben liegt auch der Gebührenbescheid mit den notwendigen Zahlungsinformationen bei.

2 Monat(e)

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren: Bei Vorliegen aller erforderlichen Dokumente soll das Verfahren maximal 2 Monate dauern. In Einzelfällen kann das Verfahren einmal verlängert werden.

4 Woche(n)

Im Standardverfahren: Die IHK bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihre Dokumente angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen gleichzeitig mit, ob und gegebenenfalls welche Dokumente fehlen. Dem Schreiben liegt auch der Gebührenbescheid mit den notwendigen Zahlungsinformationen bei.

3 Monat(e)

Im Standardverfahren: Bei Vorliegen aller erforderlichen Dokumente soll das Verfahren maximal 3 Monate dauern. In Einzelfällen kann das Verfahren einmal verlängert werden.

Frist

4 Woche(n)

Manchmal fehlen noch Dokumente im Verfahren. Die IHK informiert Sie dann, bis wann Sie die Dokumente nachreichen müssen. Wenn Sie gegen die Entscheidung der IHK rechtlich vorgehen möchten: Sie können innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheids schriftlich Widerspruch einlegen.

weiterführende Informationen

<https://www.ihk-fosa.de/>

<https://www.ihk.de/hannover/hauptnavigation/ausbildung-und-weiterbildung/fachkraefte/anererkennung-auslaendischer-abschluesse2>

<https://www.braunschweig.ihk.de/aus-und-weiterbildung/fachkraeftesicherung/anererkennung-auslaendischer-bildungsabschluesse-4039362>

<https://www.bergische.ihk.de/aus-weiterbildung/fachkraefteportal/anererkennung-auslaendischer-abschluesse/gleichstellung-3436056>

<https://www.ihk-fosa.de/fuer-antragstellende/beratung/>

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/fachkraefte.php>

Modul

Sachverhalt

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/prorecognition.php>
<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/f/inanzielle-foerderung.php>

Hinweise

Rechtsbehelf

- Widerspruch
- verwaltungsgerichtliche Klage

Gegen die Entscheidung der IHK können Sie rechtlich vorgehen. Die Entscheidung wird dann überprüft. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der IHK, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Kurztext

- Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen in nichthandwerklichen Gewerbeberufen Feststellung
- offizielle Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse in Deutschland erfolgt über Gleichwertigkeitsfeststellung nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) oder speziellem Fachrecht
- Antragstellung unabhängig von Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthaltsstatus
- Antragstellung kann auch aus Ausland erfolgen
- Beratung zur Berufsanerkennung und zum passenden deutschen Ausbildungsabschluss ist bei örtlicher Industrie- und Handelskammer (IHK) und weiteren Beratungsstellen möglich
- IHKs sind zuständig für Gleichwertigkeitsfeststellung für die meisten IHKs in Deutschland übernimmt die IHK FOSA ("Foreign Skills Approval") in Nürnberg zentral die Gleichwertigkeitsfeststellung Ausnahmen: IHK Hannover, IHK Braunschweig und Wuppertal-Solingen-Remscheid
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Deutschland, die eine Fachkraft aus einem Drittstaat einstellen möchten, können mit Vollmacht der Fachkraft ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der Ausländerbehörde beantragen. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren umfasst das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation. Im beschleunigten Fachkräfteverfahren gelten verkürzte Fristen für die Gleichwertigkeitsfeststellung

Modul

Sachverhalt

bei der IHK.
• zuständig: Industrie- und Handelskammern (IHK)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal